



Gebührenreglement der Ref. Kirchgemeinde Thalheim

	Reformiert ¹		Übrige Konfessionen ²		Konfessionslos ³		Jur. Person ⁴
	Auswärtig	Ansässig ⁵	Auswärtig	Ansässig ⁶	Auswärtig		
Kasualien⁷							
Taufe ⁸	200.00						
Trauung	800.00	1'000.00	1'200.00	1'400.00	1'600.00		
Abdankung	800.00	1'000.00	1'200.00	1'400.00	1'600.00		
Personal⁹							
Pfarrer	350.00	450.00	550.00	650.00	750.00		
Sigrist	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00		100.00
Organist	250.00	250.00	250.00	250.00	250.00		250.00
Räume¹⁰							
Kirche ¹¹	100.00	200.00	300.00	400.00	500.00		600.00
Pfarrhausschopf ¹²	100.00	120.00	140.00	160.00	180.00		200.00

Grundsätzliches:

1. Dieses Gebührenreglement wurde von der Kirchenpflege Thalheim an ihrer ordentlichen Sitzung vom 03. März 2021 bewilligt. Es ersetzt alle vorgängigen Reglemente.
2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für beide Geschlechter.
3. Gesuche für Kasualien oder der Miete von Immobilien sind an das Sekretariat der Kirchgemeinde zu richten. Das entsprechende Formular kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden. (www.ref-thalheim.ch).
4. Die Kirchenpflege behandelt Kasual- und/oder Mietgesuche in ihrer Sitzung. Die Bewilligung obliegt der Kirchenpflege.
5. Von der Kirchenpflege bewilligte Kasualien und/oder Immobilienmieten werden den Gesuchstellern schriftlich bestätigt. Die Verrechnung erfolgt bei Kasualien nach und bei Immobilienmieten vor dem Anlass durch das Sekretariat der Kirchgemeinde. Zahlbar netto, innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum.
6. Das Benutzungsreglement für Immobilien ist integraler Bestandteil dieses Gebührenreglements und wird den Gesuchstellern zusammen mit der schriftlichen Bestätigung zugestellt.
7. Die Kirchenpflege kann in Härtefällen sowie aus seelsorgerlichen Gründen Ausnahmen bewilligen.
8. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, inkl. der gesetzlichen MWST.

¹ Alle Angehörigen der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) oder einer mit ihr der Kirchenordnung KO §2, Abs. 2 zufolge verbundenen Kirche. (Kostenfaktor 1.00).

² Alle Angehörigen übriger christlicher Kirchen. (Kostenfaktor 1.25 bzw. 1.50).

³ Keine Kirchenzugehörigkeit. (Kostenfaktor 1.75 bzw. 2.00).

⁴ Auswärtige Vereine, Gremien, Firmen und Institutionen. Für ortsansässige juristische Personen entstehen keine Kosten, wenn für die Veranstaltung kein Eintritt verlangt wird.

⁵ Bei ortsansässigen verheirateten Paaren unterschiedlicher Konfession gilt die günstigere Preiskategorie. In diesem Fall erlaubt sich die Kirchgemeinde, um eine freiwillige Spende zu bitten.

⁶ Dto.

⁷ Kasualien sind kirchliche Handlungen. Die Preise beinhalten alle entstehenden Kosten, d.h. Personal und Immobilie.

⁸ Laut KO § 25, Abs. 1 muss ein Elternteil sowie der Täufling Mitglied der Ref. Kirche sein. Die Taufe findet in einem Gottesdienst statt.

⁹ Bei allen Kasualien ist ein Sigrist der Kirchgemeinde zwingend nötig. Bei Verzicht auf den Ortspfarrer oder den Organisten reduziert sich der Kasualienpreis dementsprechend.

¹⁰ Die Immobilien der Kirchgemeinde können auch für nichtkirchliche Anlässe gemietet werden.

¹¹ Die Kirche wird pro Anlass gemietet. Eine stundenmässige Miete ist nicht möglich.

¹² Dto.